

## **Wenn zwei sich streiten, freut sich nicht immer der Dritte...**

Im Fall von Trennung und Scheidung ist dies leider oft der Fall. Sind Kinder vorhanden sind sie es, die am meisten leiden, wenn die Eltern auseinandergehen. Weil der gleichbleibende Kontakt zu beiden Elternteilen das Beste für den Nachwuchs ist, entscheiden sich einige Paare bei der Trennung nicht nur dafür, die elterliche Sorge weiterhin gemeinsam auszuüben, sondern sich auch die Betreuung der Kinder gleichmäßig zu teilen. Doch wie wirkt sich das auf die Unterhaltspflichten aus? Zahlen beide, zahlt nur einer und wer muss wie viel an wen zahlen?

Eltern sind grundsätzlich für ihre Kinder unterhaltspflichtig, solange diese minderjährig oder sich in Ausbildung befinden. Für den vom Gesetzgeber im Fall einer Trennung geregelten Fall, dass das Kind im Haushalt von nur einem Elternteil lebt, ist der andere Elternteil zum Unterhalt verpflichtet. Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, erbringt seine Unterhaltsleistung als sogenannten Naturalunterhalt durch Betreuung und Erziehung.

Wechseln sich die Eltern in der Betreuung der Kinder ab, ist zu unterscheiden, ob der Betreuungsanteil tatsächlich gleich ist oder ob eine ungleiche Verteilung vorliegt. Betreuen die Eltern das Kind je zur Hälfte, liegt eine echte Wechselbetreuung vor. In diesem Fall müssen die Eltern anteilig nach ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen Barunterhalt leisten. Die jeweiligen Naturalleistungen beider werden dabei berücksichtigt. Beide Eltern sind also auch zur Geldzahlung verpflichtet- nicht etwa beide nur zum Naturalunterhalt. Ist einer der beiden Elternteile nicht leistungsfähig, kommt die sogenannte Ersatzhaftung in Betracht, wonach andere Verwandte des Elternteils für den Unterhalt einstehen müssen, beispielsweise die Großeltern.

In den Fällen, in denen die Eltern tatsächlich nicht jeweils zur Hälfte die wechselnde Betreuung des Kindes übernehmen, liegt ein unechtes Wechselmodell vor. Hier bleibt es bei der Aufteilung von Naturalunterhaltspflicht des einen und Barunterhaltspflicht des anderen Elternteils. Für die Entscheidung, welcher Elternteil bei der Betreuung die Hauptverantwortung trägt, kommt es zwar auf mehrere Gesichtspunkte an, die zeitliche Komponente, d.h. wie lange ein Kind von ihm betreut wird, ist jedoch ein maßgebliches Indiz. In der Praxis muss hier jeder Einzelfall gesondert geprüft werden. Die Gerichte wollen jedoch bei allen Familien nachzählen, wie viele Tage das Kind sich wo aufhält.

Praktizieren die Eltern also kein penibles 50:50-Modell (z.B. bei dem die Kinder wöchentlich wechseln), greifen die Gerichte zu ihrer Entlastung konsequent auf die Düsseldorfer Tabelle zugunsten des Elternteils zurück, bei dem das Kind 51% oder mehr lebt. Das Ganze ohne Wenn und Aber und ohne Abzüge! Die Höhe des Barunterhalts richtet sich dann auch nur nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des zahlenden Elternteils.

Wer als barunterhaltspflichtiger Elternteil sein Kind über das normale Umgangsrecht (ca. 4- 5 Tage innerhalb von 14 Tagen) hinaus betreut, kann eine Absenkung seiner Unterhaltszahlungen nur erreichen, indem er nachweist, dass er z.B. für Kleidung, Verpflegung etc. besondere Ausgaben hat. Ob diese Kosten geltend gemacht werden können, ist letzten Endes aber eine Frage des Einzelfalls. Hier sollte man sich fachlich von einem spezialisierten Rechtsanwalt beraten lassen.